

Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow

Vom 18. November 2023

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow hat am 18. November 2023 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte der Zahl der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Finanzgesetz¹ in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 Grundordnung die folgende Finanzsatzung beschlossen:

§ 1 Finanzanteile

- (1) Für Personalausgaben werden 80 % der Finanzanteile verwendet.
- (2) ¹Für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung werden 10 % der Finanzanteile verwendet. ²Davon erhalten die Kirchengemeinden 50 % entsprechend der Gemeindegliederzahl.
- (3) Für Sachausgaben werden 10 % der Finanzanteile verwendet, davon erhalten die Kirchengemeinden 60 % anhand der Gemeindegliederzahlen.

§ 2 Klimaschutzfonds

¹Die Höhe der im Haushaltsjahr vorzunehmenden kreiskirchlichen Zuführung zum Klimaschutzfonds wird nach dem zuletzt bekanntgegebenen Bescheid des Konsistoriums veranschlagt. ²Hiervon tragen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis nach dem Verursacherprinzip 100 %. ³Die Beträge werden einmal jährlich eingezahlt, nach dem Erhalt des Bescheids vom Konsistorium.

§ 3 Pfarrdienstwohnungen

¹Für den Erhalt der Pfarrdienstwohnungen und Diensträume sind die jeweiligen Gemeinden des pfarramtlichen Dienstbereiches zuständig. ²Die Substanzerhaltungsrücklagen und die durch die Klimaschutzabgabe verursachten Mehrkosten werden anteilig von den Gemeinden dieses pfarramtlichen Dienstbereiches erbracht und in voller Höhe zugeführt. ³Dem Umlageschlüssel sind die Gemeindegliederzahlen zugrunde zu legen. ⁴Der Kirchenkreis steuert auf Antrag der Kirchengemeinden einen Anteil als Baubehilfe bei.

¹ Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70); zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 229), [www.kirchenrecht-ekbo.de/Nr. 521](http://www.kirchenrecht-ekbo.de/Nr.521)

§ 4**Finanzausgleich zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis**

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Kirchenkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen gedeckt ist, unterliegen Mieteinnahmen nach § 4 Nr. 2 Finanzverordnung, pauschalisierte Zinserträge des Allgemeinen Vermögens nach § 4 Nr. 3 Finanzverordnung und wiederkehrende Zahlungen von Vertragspartnern der Kirchengemeinden und Kirchenkreises nach § 4 Nr. 4 Finanzverordnung nicht dem Finanzausgleich.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 1 Finanzverordnung unterliegen die tatsächlichen Einnahmen der Kirchengemeinden nur zu 40 % dem Finanzausgleich.
- (3) Die Kreissynode kann im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltplanes weitere Abweichungen beim Finanzausgleich zu Gunsten der Kirchengemeinden festlegen.
- (4) Am Ende eines Haushaltjahres werden nicht benötigte Mittel des Finanzausgleiches einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt die im übernächsten Haushalt Jahr zur Mindernierung der Finanzausgleichszahlungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden eingesetzt wird.

§ 5**Zuordnung der Personalkostenanteile**

„Eine buchungstechnische Zuordnung der Personalkostenanteile zu den Kirchengemeinden unterbleibt. „Es wird ein gemeinsamer kreiskirchlicher Stellenplan aufgestellt.“

§ 6**Inkrafttreten**

„Diese Finanzsatzung tritt nach Genehmigung durch das Konsistorium und Veröffentlichung zum 1. Januar 2024 in Kraft¹. „Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 5. November 2016 außer Kraft.“

¹ Vorstehende Satzung wurde am 25. März 2024 vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.